62. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Ostrügen" vom 10. März 2021

Aufgrund des § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I 2009 S. 2542) verordnet der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Aus dem durch Beschluss Nr. 18-3/66 des Rates des Bezirkes Rostock vom 04. Februar 1966 festgesetzten Landschaftsschutzgebiet "Ostrügen" wird in Fernlüttkevitz, Gemeinde Putgarten, eine Teilfläche herausgelöst. Die ausgegliederte Teilfläche hat eine Größe von 0,87 ha und gehört zum B-Plan 17 "Wohngebiet Fernlüttkevitz". Eine Teilfläche nördlich von Varnkevitz wird in das Landschutzgebiet "Ostrügen" neu aufgenommen. Die eingegliederte Fläche hat eine Größe von 0,87 ha.
- (2) Der Grenzverlauf des Landschaftsschutzgebietes ist in den als Anlagen zu dieser Verordnung veröffentlichten Abgrenzungskarten im Maßstab 1:3.000 und einer Übersichtskarte im Maßstab 1:15.000 dargestellt. Die von der Grenzlinie überdeckten Flächen sind Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes. Die Abgrenzungskarten sind Bestandteil der Verordnung.
- (3) Die Verordnung wird beim Landkreis Vorpommern-Rügen, Der Landrat, Fachdienst Umwelt, Heinrich-Heine-Straße 76, 18507 Grimmen, verwahrt. Eine weitere Ausfertigung ist beim Amt Nord-Rügen für die Gemeinde Putgarten niedergelegt. Die Verordnung und die Abgrenzungskarten können bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stralsund, den 10. März 2021

Dr. Stefan Kerth Landrat





